

S A T Z U N G

Für den

“Feuerwehrverein St. Florian Herxheimweyher / Pfalz“

- Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens -

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein St. Florian Herxheimweyher / Pfalz“ .
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 76825 Landau / Pfalz führt er den Zusatz „E.V.“ .
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 76863 Herxheimweyher / Pfalz.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos Tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den

Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A) Ideelle und Materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Herxheimweyher.
 - B) Förderung des Kameradschaftsgedanken insbesondere der sozialen Belange der Vereinsmitglieder und den Feuerwehrangehörigen,
 - C) Betreuung ehemaliger Feuerwehrangehöriger,
 - D) Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - E) Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Verein ist Politisch und Religiös neutral.

Noch zu § 13 – Rechnungswesen

- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist Grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichungen sind nur bei Gründung bzw. Auflösung des Vereins möglich.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht Beschlußfähig, so kann nach Ablauf von dreißig Kalendertagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung zur Mitgliederversammlung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall fällt steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herxheimweyher / Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.**

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Mai 1991 errichtet. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 01.04.05.

Noch zu § 12

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (8) Der Verein wirt Gerichtlich und Außergerichtlich, im Sinne des §26 BGB, stets durch zwei Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer entsprechend der vorbezeichneten Weise berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als fünfhundert deutsche Mark sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu ausdrücklich erteilt wurde.
- (9) Legt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode die Ausübung seines Ehrenamtes nieder, kann durch den Vorstand ein Mitglied des Vereins zur Ausübung der verkannten Position für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt werden. Dabei ist auf die Einhaltung von § 11 Abs.2 dieser Satzung zu achten.

§ 13 – Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur zu Ausgabenzwecken leisten, die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossen wurden.
- (2) Der Vorstand kann den Rechnungsführer schriftlich Bevollmächtigen für laufende Ausgaben, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, bis zu einem festgelegten Betrag, der jedoch einhundert deutsche Mark nicht übersteigen darf, selbständig zu verfügen.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer Buch zu führen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer den Kassenprüfern seine Aufzeichnungen des vorhergegangenen Geschäftsjahres zur Prüfung vor. Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht

§ 3 – Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- (A) Feuerwehrangehörige der freiwilligen Feuerwehr Herxheimweyher,
- (B) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- (C) Ehemalige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Herxheimweyher,
- (D) Ehrenmitglieder,
- (E) Fördernde Mitglieder.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Aus dem Antrag soll der Name sowie die Anschrift und das Geburtsdatum des Antragstellers hervorgehen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann durch einfache Mehrheit des Vorstandes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Als ehemalige Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Herxheimweyher können Personen, die als Feuerwehrangehörige aktiv tätig gewesen sind, in den Verein aufgenommen werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Herxheimweyher verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des Vereins. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins bzw. durch dessen Stellvertreter. Ehrenmitgliedern werden die selben Rechte wie allen anderen Mitgliedern gewährt. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - A) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - B) Durch freiwilligen Austritt
 - C) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - D) Durch Ausschluß aus dem Verein
 - E) Durch Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, sich mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand befindet. Die Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung mindestens sechzig Kalendertage verstrichen sind und die Beitragszahlung ausgeblieben ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in gröblicher Weise verstoßen hat oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluß, die Streichung von der Mitgliederliste oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens dreissig Kalendertage) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der begründete Beschluß über den Ausschluß, die Streichung von der Mitgliederliste bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb von dreissig Kalendertagen beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich Einspruch einlegen. Ist die Berufung Fristgemäß eingelegt, so hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Noch zu § 12 – Der Vorstand

- (2) Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder. Bei bis zu dreissig Vereinsmitglieder werden drei Beisitzer gewählt. Ab einer Mitgliederzahl von einunddreissig und mehr werden zwei weitere, also insgesamt fünf Beisitzer gewählt. Ab einundfünfzig Mitglieder und für je Zwanzig weitere Mitglieder erhöht sich die Anzahl der Beisitzer um jeweils zwei. Die Höhe von sieben Beisitzern soll nicht überschritten werden. Stichtag der Mitgliederanzahl ist der Tag der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - A) Die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung Ehrenamtlich zu führen.
 - B) Die satzungsmäßige Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Vereinsangelegenheiten.
 - C) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - D) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - E) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - F) Die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf Antrag Geheim, ansonsten offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, sofern die Satzung für den Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Ergänzungen zur Tagesordnung sind vor dem Sitzungstermin durch alle Vorstandsmitglieder möglich. Zu Beginn der Vorstandssitzung gibt der Sitzungsleiter die vollständige Tagesordnung bekannt. Weitergehende Bestimmungen können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- A) Die Beratung und Beschlussfassung über – insbesondere vom Vorstand eingebrachte Anträge
- B) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ggf. ausgenommen des Vorsitzenden) für eine Amtszeit von zwei Jahren
- C) Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- D) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- E) Die Entlastung der Vorsitzenden und des Rechnungsführers
- F) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr
- G) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- H) Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- I) Die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- J) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muß innerhalb von dreissig Kalendertagen erneut die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann stets beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
- (3) Der Vorsitzende gibt bei Eröffnung der Mitgliederversammlung die vollständige Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dann einen Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muß. Es steht jedem Mitglied frei, Anträge im Rahmen der Tagesordnung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung einzubringen.

Noch zu § 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen haben grundsätzlich nur Mitglieder, die uneingeschränkt Geschäftsfähig sind, ein Stimmrecht. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls ein Stimmrecht ausüben, sofern sie hierfür die schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Stimmrechts dem Versammlungsleiter vorlegen. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können kein Stimmrecht ausüben. Die Übertragung der Stimmrechtsausübung auf dritte (insbesondere Nichtmitglieder) ist allgemein ausgeschlossen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort, Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefaßten und abgelehnten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch die Unterschriften des Schriftführers und des Versammlungsleiters zu bestätigen.

§ 11 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Für die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
- A) Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins;
- B) Der Vorsitzende des Vereins ist Grundsätzlich der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Herxheimweyher. Lehne er die Ausübung bzw. Fortführung der Vorstandstätigkeit ab, hat er das alleinige Vorschlagsrecht für den/die Kandidaten zur Wahl des Vereinsvorsitzenden. Schlägt er nur eine Person vor, kann offen Abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt geheime Abstimmung. Gewählt ist:
- Bei einem Kandidaten: wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt bzw.
 - Bei mehreren Kandidaten: wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt – falls zur Ermittlung des Vorsitzenden erforderlich – eine Stichwahl.

Noch zu § 11 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- C) Die Kandidaten für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Vorschläge der Mitgliederversammlung benannt. Vor der Wahl soll eine Liste mit allen vorgeschlagenen Personen aufgestellt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Von jedem Wähler kann für einen Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben möchte. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, wobei § 11 Abs. (2) dieser Satzung zu beachten ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt –sofern zur Ermittlung des Vorstandsmitglieds erforderlich – eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten.
- (2) Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist zu beachten, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die zugleich der in § 3 Abs. (1) Buchstabe A) bezeichnete Personengruppe angehören, stets um mindestens zwei größer ist als die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die anderen Personengruppen angehören. Diese Regelung ist nur beachtlich, sofern sich ausreichend Personen, die der in § 3 Abs. (1) Buchstabe A) bezeichnete Personengruppe angehören, zur Ausübung eines Vorstandsamtes bereiterklären.

- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils einzeln den stellvertretenden Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer. Bei den Wahlen ist auch dem Vorsitzenden das Stimmrecht eingeräumt. Die Abstimmungen können offen erfolgen, sofern nicht der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- A) dem Vorsitzenden,
 - B) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - C) dem Rechnungsführer,
 - D) dem Schriftführer,
 - E) den Beisitzern.

Noch zu § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 – Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
- A) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - B) freiwillige Zuwendungen,
 - C) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft sowie mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb von zwei Monaten zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ein anteiliger Beitrag, der sich durch die entsprechenden Monatsbeitragssätze für die verbleibenden Monate (einschließlich dem Eintrittsmonat) berechnet, zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung,
- B) Der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.